

Inhaltsübersicht

Seite

GEMEINNÜTZIGKEIT

Attac doch gemeinnützig	2
Zweckbetriebskriterium „des Erwerbs wegen“ bei Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (§ 66 AO)	2
Tätigkeit eines Sport-Dachverbandes kann wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sein	2
Familienhotel als steuerbegünstigter Zweckbetrieb	3
Party eines gemeinnützigen Karnevalsvereins kein Zweckbetrieb	4
Grillen ist nicht steuerbegünstigt	4
IPSC-Schießen ist gemeinnützig	5

ERTRAGSTEUER

Kein Vertrauensschutz beim Übungsleiterfreibetrag, § 3 Nr. 26 EStG	6
Zuwendungsbestätigungen – Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens und Versand per E-Mail	6
Kein Spendenabzug bei Schenkung unter Auflage	7

UMSATZSTEUER

Umsatzsteuer bei gemeinnützigen Jugendherbergen	7
---	---

SONSTIGES

Der BGH hebt Anordnung der Löschung eines Kita-Vereins im Vereinsregister auf	8
Hilfe für die Helfer – Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge	9
Vermietung und Verpachtung von Gebäuden zur Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlings und Asylbewerbern	9
Bundestag: Antwort auf Große Anfrage zur Gemeinnützigkeit und politischer Willensbildung und Plenardebatte	10
Treuhandstiftung „auf ewig“ II	11
Gesetzentwurf zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine	11
Sachstandsinformationen zur Anwendung des BMF-Schreibens vom 26.1.2016 zum § 66 AO	12

FUNDRAISING & PHILANTHROPIE

Vorwort	13
4 Tipps, wie Sie die nächste Generation der Spender überzeugen	14
Was Spender von Ihnen wirklich erwarten – die vier Schlüssel zum Fundraisingserfolg	15

VERANSTALTUNGSHINWEISE

Die vier Schlüssel zum Erfolg – Was Spender wirklich von Ihnen erwarten	19
Was tun, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu groß wird?	19
Geschäftsraummietrecht aktuell	19

RUNDSCHREIBEN IM ÜBERBLICK

Kennen Sie schon alle Rundschreiben?	20
--------------------------------------	----



*liebe Leserin,
Lieber Leser,*



die Entscheidung des BGH lässt viele Kita-Vereine aufatmen: Der BFH hat das Lösungsverfahren im Vereinsregister eines mehrere Kindertagesstätten betreibenden Vereins eingestellt und hat insoweit die Entscheidung des Kammergerichts Berlin aufgehoben. Die Vereinsrechtsform bleibt damit eine echte Alternative für gemeinnützige Einrichtungen.

Die finanzgerichtliche Rechtsprechung, die Finanzverwaltung und die Politik befassen sich insbesondere mit Fragen zu der Abgrenzung von Zweckbetrieben und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sowie der gemeinnützigkeitsrechtlichen zulässigen politischen Betätigung. In diesem Zusammenhang hatte das Finanzgericht Hessen entschieden, dass die politische Betätigung des Attac-Trägervereins e.V. nicht gemeinnützigkeitsschädlich ist. Zu guter Letzt: Die Karnevalszeit ist vorbei; als Nachgang noch eine Entscheidung des BFH zu der Einordnung einer Karnevalsveranstaltung als Zweckbetrieb.

Wir arbeiten in jeder Ausgabe engagiert daran, das Rundschreiben für Sie noch besser, noch aktueller und interessanter zu machen. Ab sofort wird es deshalb eine neue Rubrik in diesem Rundschreiben geben: Fundraising und Philanthropie.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Heide Bley
Heide Bley
Rechtsanwältin
Steuerberaterin

A. Schiemenz
Andreas Schiemenz
Geschäftsführender
Gesellschafter

Schomerus & Partner mbB Berlin
Steuerberater Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer

Schomerus – Beratung für
gesellschaftliches Engagement
GmbH

Bülowstraße 66
10783 Berlin
Telefon 030 / 23 60 88 6 – 0
Telefax 030 / 23 60 88 6 – 6199
npo@schomerus.de
www.schomerus-npo.de

Deichstraße 1
20459 Hamburg
Telefon 040 / 3 76 01 – 3000
Telefax 040 / 3 76 01 – 199
philanthropie@schomerus.de
www.schomerus-philanthropie.de

In Kooperation mit

www.sozialmanagementpartner.de

Member of

HLB International
A world-wide network of independent
accounting firms and business advisers.

GEMEINNÜTZIGKEIT

Attac doch gemeinnützig

Das FG Hessen hat in dem Finanzrechtstreit um die Gemeinnützigkeit des Attac Trägerverein e. V. entschieden (Az. 4 K 179/16), dass dessen politische Betätigung im streitigen Zeitraum nicht gemeinnützigkeitsschädlich war. Dies hat das FG Hessen in seiner Pressemitteilung vom 10. November 2016 bekanntgegeben.

Im Rundschreiben Nr. 3/2016 hatten wir berichtet, dass die politische Betätigung gemeinnütziger Körperschaften in den Fokus der politischen Debatte geraten ist. Anlass hierfür war nicht zuletzt die Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Trägervereins von Attac durch das Finanzamt Frankfurt am Main, die mit dessen politischer Betätigung begründet wurde.

In seiner Pressemitteilung führt das FG Hessen aus, dass die gesetzlichen Vorgaben und die Rechtsprechung eine politische Tätigkeit zur Erreichung des nach der Abgabenordnung anzuerkennenden Satzungszwecks erlauben. Der Vereinszweck der Bildung sei weit zu verstehen und beinhalte nicht nur die Darstellung des Status Quo, sondern auch die Vermittlung von alternativen Modellen. Die politische Tätigkeit des Trägervereins sei auch in ein umfassendes Informationsangebot eingebettet gewesen und hätte auch unmittelbar dem Zweck der Förderung des Gemeinwesens und des Schutzes der Umwelt gedient.

Die Revision wurde nicht zugelassen. Eine weitere Pressemitteilung wurde angekündigt, sobald die schriftliche Urteilsbegründung vorliegt. Innerhalb eines Monats ab Zustellung des vollständigen Urteils hat die Finanzverwaltung Gelegenheit, Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH einzulegen.

Zweckbetriebskriterium „des Erwerbs wegen“ bei Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (§ 66 AO)

Nach AEO Nr. 2 zu § 66 darf die Wohlfahrtspflege nicht des Erwerbs wegen ausgeführt werden. Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege nach § 66 Abs. 1 AO wird dann „des Erwerbs wegen“ betrieben, wenn damit Gewinne angestrebt werden, die dem konkreten Finanzierungsbedarf des jeweiligen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs übersteigen, die Wohlfahrtspflege mit den in erster Linie auf Mehrung des eigenen Vermögens gerichtet ist. Dabei kann die Erzielung von Gewinnen im gewissen Umfang – z.B. zum Inflationsausgleich oder zur Finanzierung von betrieblichen Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen – geboten sein, ohne in Konflikt mit dem Zweck der steuerlichen Begünstigung zu stehen.¹ Ein Handeln „des Erwerbs wegen“ liegt auch vor, wenn durch die Gewinne der Einrichtung andere Zweckbetriebe nach §§ 65, 67, 67 a) und 68 AO oder die übrigen ideellen Tätigkeiten finanziert werden; die Mitfinanzierung eines anderen Zweckbetriebs nach § 66 AO ist unschädlich.

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat festgehalten, dass die Subventionierung anderer Zweckbetriebe außerhalb von § 66 AO sowie die Minderung von Gewinnen aus Einrichtungen der Wohlfahrtspflege durch Mittelweitergaben nach § 58 Nr. 2 AO für die Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2015 unbeanstandet bleiben.²

Tätigkeit eines Sport-Dachverbandes kann wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sein

Der BFH hatte entschieden³, dass ein Sport-Dachverband kein Zweckbetrieb sei, soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb eines gemeinnützigen Sportvereins oder Sportver-

Das FG Hessen hat entschieden, dass Attac im streitigen Zeitraum gemeinnützig war.

Die politische Tätigkeit diente der Förderung gemeinnütziger Zwecke.

Eine Nichtzulassungsbeschwerde ist gegen das Urteil möglich.

Das Finanzministerium S.-H. stellt klar: Eine Subventionierung anderer Zweckbetriebe außerhalb von § 66 AO (Einrichtungen der Wohlfahrtspflege) bleiben bis einschließlich 2015 unbeanstandet.

BMF regelt Umsatzsteuer-Anwendungserlass neu: Der Profiligabetrieb eines Sportverbandes ist kein Zweckbetrieb.

1 BFH-Urteil v. 27.11.2013 – I R 17/12, DStR 2014, 944.

2 FinMin Schleswig-Holstein, Kurzinformation v. 06.10.2016 – VI 309 S 0170 147, DStR 2016, 2468.

3 BFH, Urteil v. 24.06.2015, I R 13/13

bands der Förderung des bezahlten Sports diene. Als Begründung führte es insbesondere aus, dass der bezahlte Sport nicht unter den gemeinnützigkeitsrechtlichen Sportbegriff der AO falle (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO). Der bezahlte Sport diene in erster Linie den eigenwirtschaftlichen Zwecken der bezahlten Sportler. Die Finanzverwaltung setzt dieses BFH-Urteil nunmehr in den Verwaltungsrichtlinien um. In dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass ist geregelt, dass Einnahmen aus Wettkampfgenehmigungen, Startgeldern, Ordnungs- und Strafgeldern, soweit sie mit dem bezahlten Sport im Zusammenhang stehen, in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb fallen⁴. Die Neuregelung gilt für alle offenen Fälle. Die Sportverbände dürfen aber Einnahmen aus der Genehmigung von Wettkämpfen und Trikotwerbung sowie der Aufstellung bzw. Verlängerung von Sportausweisen, die sie vor dem 02.12.2016 erzielt haben, als Zweckbetrieb behandeln.

Familienhotel als steuerbegünstigter Zweckbetrieb

Ein von einem gemeinnützigen Verein betriebenes Familienhotel ist keine steuerbegünstigte Einrichtung der Wohlfahrtspflege, wenn nicht nachgewiesen wird, dass die Leistungen zu mindestens zwei Dritteln den in § 53 AO genannten hilfsbedürftigen Personen zugutekommen.⁵ Der Kläger war ein eingetragener Verein, der nach seiner Satzung die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Bildung von Jugendlichen und Erwachsenen, die Förderung der Familie und insbesondere die Förderung von Familienerholung und –bildung bezweckte. Der Satzungszweck wurde insbesondere durch die Trägerschaft und Unterhaltung einer Ferien- und Bildungsstätte „Familienhotel . . .“ verwirklicht. Der Verein behandelte die Einnahmen aus der Gastronomie sowie die Vermietung von Konferenzräumen in dem Familienhotel als steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und ordnete die übrigen Pensionsleistungen als Einrichtung der Wohlfahrtspflege gemäß § 66 AO dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zu, da mindestens 2/3 der Leistungen gegenüber den in § 53 AO genannten hilfsbedürftigen Personen erbracht worden seien. Der Verein legte dem Besteuerungsverfahren keine Nachweise vor, aus denen erkennbar war, dass die Leistungen tatsächlich an den vorgenannten Personenkreis erbracht wurden.

Der BFH ordnete das Familienhotel insgesamt als steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ein. Für eine Einstufung als steuerbegünstigte Einrichtung der Wohlfahrtspflege wären nach Auffassung des BFH Aufzeichnungen darüber erforderlich gewesen, wem die Unterstützung im Einzelnen zugutegekommen ist. Die Aufzeichnungen hätten Aufschluss darüber geben müssen, in welchem Umfang und aufgrund welcher Ermittlungsart – Registrierung, Erfassung, Ausgabe von Ausweisen – das von dem Verein betriebene Familienhotel seine Leistungsempfänger der in § 53 AO genannten Personengruppe zugeordnet hat. Dies sei nicht gesehen.

Familienhotel ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, es sei denn, dass Gäste "hilfsbedürftige" im Sinne des § 53 AO sind.

Praxishinweis

Das BFH-Urteil verdeutlicht, dass gemeinnützige Träger, die ihren Satzungszweck durch die Sorge für Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, oder die wirtschaftlich hilfsbedürftig sind, erbringen, systematisch und nachvollziehbar darlegen müssen, ob und aus welchem Grund der einzelne Leistungsempfänger hilfsbedürftig ist. In dem Streitfall hatte der Verein sich darauf berufen, dass es ihm unmöglich gewesen sei, den erforderlichen Nachweis zu führen, weil die Gäste des Familienhotels sich teilweise schlicht geweigert hätten, die von dem Verein hierzu vorbereiteten Formulare auszufüllen. Der BFH hat geurteilt, dass die Beweislast insoweit bei dem gemeinnützigen Träger liege, und hat die Anerkennung als Zweckbetrieb versagt.

⁴ BMF, 02.12.2016; UStR 12.9 (4) Nr. 1 Satz 3

⁵ BFH-Urteil v. 21.09.2016 – V R 50/15, DStRE 2017, 168.

Kostümfest ist kein Zweckbetrieb.

Kläger verfolgte die Förderung des Karnevals und veranstaltete unter anderem eine Kostümparty.

Leistungen eines Zweckbetriebs können begünstigt sein.

Die Kostümpartys erfüllten die Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb jedoch nicht.

Party eines gemeinnützigen Karnevalsvereins kein Zweckbetrieb

Der BFH hat mit Urteil vom 30. November 2016 (Az. V R 53/15) entschieden, dass ein von einem gemeinnützigen Karnevalsverein in der Karnevalswoche durchgeführtes Kostümfest kein Zweckbetrieb ist.

Der Kläger und Revisionsbeklagte ist ein als gemeinnützig anerkannter eingetragener Verein. Er verfolgt die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO) und führt karnevalistische und gesellige Veranstaltungen zur Verfolgung dieser Zwecke durch. Neben klassischen Karnevalsitzungen mit Büttenreden veranstaltete der Kläger auch die „Nacht der Nächte“, bei der es sich um eine Kostümparty handelte. Ein wesentlicher Anteil der Veranstaltungen bestand in der Darbietung von Stimmungsmusik und Stimmungsbeiträgen ohne Bezug zum Karneval. Die Einnahmen aus dem Eintritt zu diesen Kostümpartys unterwarf der Kläger dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Das Finanzamt vertrat hingegen die Auffassung, dass es sich bei den Veranstaltungen nicht um einen Zweckbetrieb handelte und unterwarf die Einnahmen dem Regelsteuersatz. Hiergegen richtete sich die Klage.

Leistungen von gemeinnützigen Körperschaften können nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 a) UStG dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Dies gilt allerdings nicht für Leistungen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt werden, der kein Zweckbetrieb ist.

Für die Kostümpartys kam ein Zweckbetrieb nach § 65 AO in Betracht. Dies setzt voraus, dass

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

Diese Voraussetzungen müssen gleichzeitig erfüllt sein. Für die Kostümpartys hat der BFH das Vorliegen aller drei Voraussetzungen abgelehnt. Mangels Bezug zum klassischen Karneval haben die Partys nach Auffassung des BFH nicht dazu gedient, die Förderung des Karnevals als satzungsmäßigen Zweck zu verwirklichen. Er sah die Veranstaltung von Kostümpartys auch nicht als das unentbehrliche und einzige Mittel zur unmittelbaren Förderung des Karnevals in seiner historischen Form an, was Voraussetzung dafür gewesen wäre, dass der Satzungszweck des Vereins nur hierdurch hätte erreicht werden können. Zudem war der Verein mit den Veranstaltungen in Wettbewerb zu anderen Unternehmern getreten, die ebenfalls während der Karnevalszeit Kostümpartys veranstaltet hatten. Da ein Zweckbetrieb somit nicht vorgelegen hat, unterlagen die Veranstaltungen auch nach Auffassung des BFH dem Regelsteuersatz.

Grillen ist nicht steuerbegünstigt

Ein Verein, der die „Grillkultur“ fördert und Wettbewerbe hierzu ausrichtet, ist nach Auffassung des FG Baden-Württemberg nicht gemeinnützig.⁶ Das Finanzgericht beschäftigte sich zunächst mit der Frage, ob das Grillen oder die Förderung der Grillkultur einem der Katalogzwecke des § 52 AO zugeordnet werden könne. Im Ergebnis wurde dies verneint:

- eine Einordnung als sportliche Betätigung komme nicht in Betracht, da es an der körperlichen Ertüchtigung oder Geschicklichkeit fehle;

⁶ FG Baden-Württemberg, Urteil v. 07.06.2016, 6 K 2803/15.

- für eine künstlerische Betätigung fehle es an der freien schöpferischen Gestaltung;
- die Einordnung als Brauchtumpflege scheidet aus, da es insofern am Charakter als Teil landsmannschaftlicher oder kultureller Überlieferungen fehle;
- auch die Zuordnung zum gemeinnützigen Zweck der Heimatpflege und Heimatkunde scheidet aus, da dem Grillen insoweit der Charakter als wesentlicher Teil der geschichtlichen oder kulturellen Tradition fehle.

Nach Auffassung des Finanzgerichts stehen beim Grillen regelmäßig gesellige Aspekte im Vordergrund; das Grillen dient insgesamt nicht der Gemeinwohlförderung in vergleichbarer Weise wie die in § 52 AO aufgeführten Zwecke.

IPSC-Schießen ist gemeinnützig

Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass das nach der International Practical Shooting Confederation (IPSC) genannte Schießsportdisziplin kein Sport im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO ist. Dem widerspricht jetzt das Niedersächsische Finanzgericht mit Urteil vom 04.08.2016 (Az.: 6 K 418/15).

Bei der IPSC-Schießsportdisziplin handelt es sich um ein sportliches Bewegungsschießen. Der Schütze bewegt sich dabei mit einer geladenen Waffe im Raum und gibt nach vorgegebenem Parcours-Aufbau Schüsse ab.

Im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) stellt die Finanzverwaltung das IPSC-Schießen in eine Reihe mit Gotcha und Paintball (AEAO, Ziffer 7 zu § 52 AO). Diese Auffassung bewertet IPSC als reines Kampfschießen und bringt es mit Amokläufen in Verbindung.

Nach gegenläufiger Auffassung des Niedersächsischen Finanzgerichts setze das IPSC-Schießen stärker als die althergebrachten Schießdisziplinen körperliche Aktivität sowie Präzision voraus, wobei auch Geschwindigkeit und Bewegungsabläufe relevant seien. Die Sportart ähnele eher dem Biathlon, in keiner Hinsicht aber dem Paintball. Herauszustellen sei dabei auch, so das Finanzgericht, dass die Sportler beim IPSC-Schießen keine Tarnkleidung, sondern sportliche Trikots tragen. Es werde nicht gegen Mitspieler gekämpft, sondern auf abstrakte Zielscheiben geschossen. Beim IPSC-Schießen werde weder angegriffen, noch verteidigt, geschweige denn eliminiert. Die Sportart finde nur auf neutralen behördlich zugelassenen Schießständen statt, die keine Ähnlichkeiten mit Kampf- oder Kriegsszenarien aufweisen. Deckungen, überraschende Abläufe, Schießen beim deutlich erkennbaren Laufen seien untersagt.

Das Finanzgericht hat in seinem Urteil die Revision nach § 115 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 FGO zugelassen, da nach der Recherche des Erkennenden Senats über die Frage über die Gemeinnützigkeit des IPSC-Schießens bislang keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliege. Zudem weicht die Entscheidung des Senates von der Auffassung der Finanzverwaltung ab. Folglich wurde gegen die Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts Revision beim BFH eingelegt (Az.: V R 48/16).

Die IPSC-Schießsportdisziplin ähnelt sich nach finanzgerichtlicher Überzeugung eher dem Biathlon und nicht dem Gotcha oder Paintball und ist als sportliche Aktivität im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO anzusehen.

Gegen die Entscheidung des Finanzgerichts ist Revision beim BFH eingelegt worden.

ERTRAGSTEUER

Kein Vertrauensschutz beim Übungsleiterfreibetrag, § 3 Nr. 26 EStG

Die OFD Frankfurt hat ihren Erlass zum Übungsleiterfreibetrag aktualisiert⁷. Die Finanzverwaltung stellt klar, dass wenn das Finanzamt die Nutzung des Übungsleiterfreibetrages (§ 3 Nr. 26 EStG) in der Vergangenheit nicht beanstandet habe, obwohl die Voraussetzungen der Gewährung nicht vorlagen, kein Anspruch auf eine künftige Gewährung bestehe. Die Einkommenssteuer unterliege der Abschnittsbesteuerung (§ 25 Abs. 1 EStG). Das Finanzamt könne deswegen in jedem Veranlagungszeitraum die Besteuerungsgrundlagen erneut prüfen. Deswegen könne kein Vertrauensschutz entstehen, der über die Entscheidung im Steuerbescheid für ein Veranlagungsjahr hinausgehe.

Zuwendungsbestätigungen – Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens und Versand per E-Mail

Über den Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens und die darin vorgesehenen Vereinfachungen zur Zuwendungsbestätigung hatten wir bereits im vergangenen Jahr (Rundschreiben Nr. 2 / 2016) berichtet. Das Gesetz wurde am 22. Juli 2016 verkündet. Es ist grundsätzlich zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten, wobei für einige Regelungen abweichende Zeitpunkte festgelegt wurden.

Der Zuwendende muss die erhaltenen Zuwendungsbestätigungen bzw. die vereinfachten Nachweise für den Spendenabzug nunmehr nur noch nach Aufforderung durch das Finanzamt vorlegen. Eine Einreichung mit der Steuererklärung ist nicht mehr erforderlich.

Der Zuwendende kann den Zuwendungsempfänger auch bevollmächtigen, die Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch zu übermitteln. Damit entfällt die Aufbewahrungspflicht des Zuwendenden hinsichtlich der Zuwendungsbestätigung und die Aufbewahrungspflicht des Zuwendungsempfängers im Hinblick auf das Doppel.

Zur Übermittlung von Zuwendungsbestätigungen per E-Mail hat sich das BMF mit Schreiben vom 6. Februar 2017 (BMF IV C 4 – S 2223/07/0012) geäußert, um der fortschreitenden Technisierung und Digitalisierung aller Lebensbereiche auch im Spendennachweisverfahren Rechnung zu tragen.

Hiernach können maschinell erstellte Zuwendungsbestätigungen künftig auch per E-Mail an die Zuwendenden versendet werden. Voraussetzung ist, dass dem Finanzamt die maschinelle Erstellung von Zuwendungsbestätigungen angezeigt wird. Eine maschinelle Erstellung von Zuwendungsbestätigungen für Sach- oder Aufwandsspenden wird von der Finanzverwaltung nicht anerkannt (R 10b.1 Abs. 4 EStR).

Eine Übersendung der Zuwendungsbestätigung in Papierform auf dem Postweg bleibt möglich, ist aber nicht mehr erforderlich.

Die Datei, die die Zuwendungsbestätigung enthält, muss schreibgeschützt sein. Der Ausdruck der Zuwendungsbestätigung kann dem Zuwendenden überlassen werden.

Die Form der Zuwendungsbestätigung bleibt hiervon unberührt. Daher muss auch die per E-Mail versendete Zuwendungsbestätigung dem amtlichen Muster entsprechen.

In der Vergangenheit zu Unrecht gewährte Übungsleiterfreibeträge begründen keinen Vertrauensschutz auf Gewährung in der Zukunft.

Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens ist zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Belegaufbewahrungspflicht statt Belegvorlagepflicht.

Elektronische Übermittlung lässt Aufbewahrungspflichten entfallen.

Zuwendungsbestätigungen können auch per E-Mail versendet werden.

Die Form muss dennoch dem amtlichen Muster entsprechen.

⁷ OFD Frankfurt, Schreiben v. 15.11.2016, Az. S 2245 A – 2 – St 213

Kein Spendenabzug bei Schenkung unter Auflage

Das FG Düsseldorf hat mit Urteil vom 26. Januar 2017 (Az. 9 K 2395/15 E) entschieden, dass ein Spendenabzug des Beschenkten nicht in Betracht kommt, wenn die Spende aufgrund einer Auflage des Schenkers vorgenommen wird.

Kläger waren die Ehefrau (nachfolgend Klägerin) und die Söhne des Erblassers, der seiner Ehefrau zu Lebzeiten einen Geldbetrag schenkte. Die Schenkung erfolgte unter der Auflage, dass hiervon ein Teilbetrag an zwei gemeinnützige Vereine weitergeleitet wird. Die Klägerin befolgte die Auflage und erhielt entsprechende Zuwendungsbestätigungen. Die Finanzverwaltung versagte den Spendenabzug für den weitergeleiteten Betrag, wogegen sich die Klage richtete.

Das FG Düsseldorf hielt die Klage für unbegründet.

Dem Erblasser selbst habe ein Spendenabzug nach § 10b Abs. 4 EStG i. V. m. § 50 Abs. 1 EStDV nicht zugestanden, da die Zuwendungsbestätigungen der Ehefrau und nicht ihm erteilt worden sind. Die Zuwendungsbestätigung ist jedoch unverzichtbare sachliche Voraussetzung für den Spendenabzug.

Auch der Klägerin stand ein Spendenabzug nicht zu. Nach der Rechtsprechung sind Spenden Ausgaben, die von Steuerpflichtigen freiwillig zur Förderung der gesetzlich festgelegten Zwecke unentgeltlich geleistet werden.

Nach Auffassung des FG hat die Klägerin die Spende jedoch nicht freiwillig geleistet. Vielmehr sei sie aufgrund der Auflage zur Zahlung rechtlich verpflichtet und in ihrer Willensbestimmung nicht mehr frei gewesen.

Auch sei die Spende bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht unentgeltlich (ohne Gegenleistung) bewirkt worden. Letztlich wären die Zahlungen erfolgt, um sich das Behaltendürfen des Restbetrags zu sichern, so dass ein austauschähnliches Verhältnis vorgelegen habe.

Zudem habe es an einer für den Sonderausgabenabzug erforderlichen wirtschaftlichen Belastung der Klägerin gefehlt, da sie durch die Schenkung von vorneherein nur bezüglich des Betrages bereichert gewesen sei, der nicht von der Auflage betroffen war.

Spende aufgrund Auflage schließt Spendenabzug aus.

Klägerin musste Teilbetrag wg. Auflage einen Teilbetrag der Schenkung weiterleiten.

Erblasser hatte kein Spendenabzugsrecht.

Auch die Klägerin hatte kein Spendenabzugsrecht.

Die Zahlung war nicht freiwillig, erfolgte nicht ohne Gegenleistung und die Klägerin war nicht wirtschaftlich belastet.

UMSATZSTEUER

Umsatzsteuer bei gemeinnützigen Jugendherbergen

Der BFH hat mit Urteil vom 10. August 2016 (Az. V R 11/15) entschieden, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Jugendherbergen nicht für Beherbergungen allein reisender Erwachsene gilt und diese Leistungen als eigenständiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb anzusehen sind.

Der Kläger ist ein gemeinnütziger Verein und betreibt Jugendherbergen. Neben Jugendgruppen und Schulklassen beherbergte er im Jahr 2008 auch allein reisende Erwachsene zu gleichen Bedingungen (u.a. verminderter Umsatzsteuersatz von 7 %). Die Beherbergungsleistungen an allein reisende Erwachsene unterwarf das Finanzamt dem Regelsteuersatz (19 %), wogegen er sich mit seiner Klage wendete.

Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 a) UStG, wonach Leistungen von gemeinnützigen Körperschaften begünstigt sein können, kam nicht in Betracht. Zwar sind Jugendherbergen nach § 68 Nr. 1 b) AO Zweckbetriebe. Bei der Auslegung von § 12 Abs. 2 Nr. 8 a) UStG sind nach Auffassung des BFH jedoch die Vorgaben des Unionsrechts zu beachten.

Beherbergung allein reisender Erwachsener ist selbst. wiGB.

Nach dem Unionsrecht ist eine „Trennung der Aktivitäten“ geboten.

Die Entscheidung weicht von der früheren Rechtsprechung ab.

Kita-Verein muss nicht im Vereinsregister gelöscht werden. BGH hebt Entscheidung des Kammergerichts Berlin auf.

Bei gemeinnützigen Einrichtungen können nach Art. 98 Abs. 1, 2 MwStSystRL i.V.m. mit Anhang III die Leistungen für wohltätige Zwecke und im Bereich der sozialen Sicherheit dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Nach Auffassung des BFH sind Leistungen an Jugendliche und ihre Begleitpersonen als der sozialen Sicherheit dienend anzusehen. Auf allein reisende Erwachsene trifft dies jedoch nicht zu. Daher ist eine „Trennung der Aktivitäten“ geboten, so dass die Beherbergung allein reisender Erwachsener selbständiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist, der neben dem Zweckbetrieb steht. Die Trennung ergibt sich bereits aus der Altersstruktur der Übernachtungsgäste.

In einer früheren Entscheidung (Urteil vom 18. Januar 1995, Az. V R 139-142/93) war der BFH noch der Auffassung, dass die Beherbergung allein reisender Erwachsener nur selbständiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sein kann, wenn sie sich aus tatsächlichen Gründen von den satzungsmäßigen Leistungen an Jugendliche und Familien abgrenzen lässt. Zugleich hatte dies zur Folge, dass die Zweckbetriebseigenschaft bei einem einheitlichen Zweckbetrieb insgesamt verloren ging, wenn Beherbergungen allein reisender Erwachsener einen Umfang von 10 % überschritten hatten.

Praxis-Tipp

Seit dem Veranlagungszeitraum 2010 unterliegen Beherbergungsleistungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG dem ermäßigten Steuersatz. Auf das Vorliegen eines Zweckbetriebs kommt es hierfür somit nicht mehr an. Von Relevanz ist das Urteil dennoch auch für Veranlagungszeiträume nach 2009. Denn da die Leistungen an nicht begünstigte Leistungsempfänger in einem selbständigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erbracht werden, besteht nicht mehr die Gefahr, dass die Zweckbetriebseigenschaft bei einem größeren Anteil dieser Leistungen insgesamt verloren geht.

SONSTIGES

Der BGH hebt Anordnung der Löschung eines Kita-Vereins im Vereinsregister auf

Der BGH hat das Lösungsverfahren im Vereinsregister eines mehrere Kindertagesstätten betreibenden Vereins eingestellt*.

Das Amtsgericht Charlottenburg hatte ein Amtslösungsverfahren gegen den Verein (11 Mitglieder, Betrieb von neun Kindertagesstätten mit einer Größe von jeweils 16 bis 32 Kindern) eingeleitet, weil er wirtschaftlich tätig sei. Das Kammergericht Berlin hatte diese Auffassung bestätigt. Nunmehr hat der BGH den Beschluss des Kammergerichts aufgehoben und ausgeführt, dass die Voraussetzungen für die Löschung des Vereins im Vereinsregister nicht vorliegen. Voraussetzung einer Löschung sei, dass der Zweck des beteiligten Vereins auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sei. Trotz des Betriebs mehrerer Kindertagesstätten sei dies bei dem beteiligten Verein nicht der Fall. Zwar handele es sich bei dem Betrieb der Kindertagesstätten um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Dieser Geschäftsbetrieb sei aber dem ideellen Hauptzweck des Vereins zugeordnet und falle deshalb unter das sogenannte Nebenzweckprivileg. Die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. AO indiziere, dass ein Verein nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als Hauptzweck ausgerichtet sei. Ein gemeinnütziger Verein sei nach dem Willen des Gesetzgebers im Regelfall als Idealverein anzusehen, da er im Gegensatz zu einer AG oder einer GmbH etc. nicht auf einen Geschäftsgewinn und den wirtschaftlichen Vorteil des Einzelnen gerichtet sei.

8 BGH Beschluss v. 16.05.2017, II ZB 7/16

Hinweis

Die Entscheidung des BGH lässt viele deutsche Vereine aufatmen und beendet eine lange Phase der Unsicherheit. Insoweit wir in Kürze unser Sonderrundschreiben erscheinen.

Hilfe für die Helfer – Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

Um die wertvolle und unbürokratische Hilfe für Flüchtlinge durch Einzelpersonen, Initiativen, Organisationen und Unternehmen zu vereinfachen und die Helfer auch finanziell zu entlasten, hat das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Obersten Finanzbehörden der Länder steuerliche Fördermaßnahmen im Rahmen eines BMF-Schreibens vom 22.09.2015 (IV C 4 – S 2223/07/0015 : 015, DOK 2015 / 0782725) angeordnet. Die in diesem BMF-Schreiben enthaltenen Verwaltungsregelungen sollten für die Maßnahmen gelten, die vom 01.08.2015 bis 31.12.2016 durchgeführt werden.

Im Einvernehmen mit den Obersten Finanzbehörden der Länder hat das BMF mit Schreiben vom 06.12.2016 (IV C 4 – S 2223/07/0015 : 015, DOK 2016 / 0916258) den zeitlichen Anwendungsbereich über den 31.12.2016 hinaus auf alle Maßnahmen erweitert, die bis 31.12.2018 durchgeführt werden.

Danach finden weiterhin beispielhaft folgende Ausnahmeregelungen Anwendung:

Für Sonderkonten von Hilfsorganisationen zur Unterstützung von Flüchtlingen gilt der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Als Spendennachweis genügt z. B. auch ein Bareinzahlungsbeleg, der Kontoauszug eines Kreditinstituts oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking. Eine Betragsbegrenzung gibt es nicht. Alle gemeinnützigen Organisationen dürfen unabhängig von ihren eigentlichen Satzungszwecken Spenden für Flüchtlinge sammeln, was z. B. einen Spendenaufruf im Sportverein ermöglicht. Zudem dürfen alle gemeinnützigen Organisationen ihre bisher unverbrauchten Mittel zur Unterstützung von Flüchtlingen verwenden. Sichergestellt werden muss aber, dass diese Mittel vom Spender nicht mit einer anderen Verwendungsbestimmung versehen sind. Auch nicht-gemeinnützige Organisationen können auf Treuhandkonten Spenden zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge sammeln. Die Zuwendungen an diese Sammelstellen sind steuerlich abziehbar, wenn die Gelder der Sammlung an eine gemeinnützige Organisation zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weitergeleitet werden.

Mit der Arbeitslohnspende können Arbeitnehmer auf einen Teil ihres Lohnes verzichten. Wenn der Arbeitgeber diesen Anteil vom Bruttogehalt einbehält und an eine gemeinnützige oder mildtätige Einrichtung zugunsten der Hilfe für Flüchtlinge überweist, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz. Aufsichtsratsmitglieder können auf einen Teil ihrer Aufsichtsratsvergütung verzichten und so für die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge spenden. Der gespendete Teil der Vergütung bleibt dann steuerfrei. Schenkungen zu ausschließlich mildtätigen Zwecken zugunsten der Hilfe für Flüchtlinge sind von der Schenkungsteuer befreit.

Vermietung und Verpachtung von Gebäuden zur Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern

Über die Verfügung der OFD Frankfurt am Main vom 21. März 2016 (S 7168 A – 15 – St 16) zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Vermietung und Verpachtung von Gebäuden zur Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern an die öffentliche Hand und Betreiber von Gemeinschaftsunterkünften hatten wir bereits in unserem Rundschreiben Nr. 2/2016 berichtet. Diese Verfügung hat die OFD durch die weitgehend gleichlautenden Verfügungen vom 28. Juni 2016 und 22. November 2016 ersetzt.

BMF verlängert die Geltung steuerlicher Ausnahmeregelungen auf alle Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, die bis 31.12.2018 durchgeführt werden.

Die Ausnahmeregelungen enthalten Erleichterungen...

...sowohl für Organisationen und Initiativen zur Flüchtlingshilfe...

...als auch für Einzelpersonen und Unternehmen

Prüfung einer Leistung besonderer Art kann entfallen.

Auf Vorsteuerberichtigung oder Besteuerung unentgeltlicher Wertabgabe kann bei Umnutzung verzichtet werden.

Die Plenardebatte lässt unterschiedliche politische Herangehensweisen und Verständnisse der Abgeordneten zu bürger-

Erste Verfügung vom 28. Juni 2016

Mit Verfügung vom 21. März 2016 hatte die OFD noch ausgeführt, dass ein Vertrag besonderer Art zu prüfen sei, wenn neben der Vermietung und Verpachtung weitere Leistungen erbracht werden. Beispielhaft für weitere Leistungen nannte die OFD die soziale Betreuung oder die Beauftragung eines Sicherheitsdienstes. Mit der Annahme einer Leistung besonderer Art wäre die Umsatzsteuerbefreiung für die langfristige Vermietung und Verpachtung nach § 4 Nr. 12 a) UStG nicht in Betracht gekommen.

Mit Verfügung vom 28. Juni 2016 legt die OFD dar, dass Leistungen, die üblicherweise nicht im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Räumlichkeiten stehen, als eigenständige Leistungen gesondert zu beurteilen sind. Die OFD zählt einige Leistungen auf, die eigenständig zu beurteilen sein sollen und nennt ausdrücklich auch den Sicherheitsdienst und die soziale Betreuung von Bewohnern. Ein Vertrag besonderer Art ist nicht anzunehmen, weil die Gebrauchsüberlassung des Grundstücks gegenüber diesen Leistungen nicht zurücktritt. Damit bleibt die Umsatzsteuerbefreiung für die langfristige Vermietung oder Verpachtung weiterhin möglich.

Zweite Verfügung vom 22. November 2016

Mit Verfügung vom 22. November 2016 hat die OFD eine Billigkeitsregelung für die vorübergehende Umnutzung von bisher durch Kommunen unternehmerisch genutzte Sport-, Stadt- oder Mehrzweckhallen ergänzt. Hiernach ist von einer Vorsteuerberichtigung bzw. Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe abzusehen, wenn die Kommune die Hallen vorübergehend zur Flüchtlingsunterbringung hoheitlich verwendet und die Zwischennutzung erkennbar in der Absicht erfolgt, sie anschließend wieder unternehmerisch zu nutzen.

Bundestag: Antwort auf Große Anfrage zur Gemeinnützigkeit und politischer Willensbildung und Plenardebatte

Mit einer Großen Anfrage zu „möglichen Gefährdungen des gleichberechtigten Einflusses aller Staatsbürgerinnen und Staatsbürger auf die politische Willensbildung und zu weiteren Punkten des Gemeinnützigkeits- und Vereinsrechts“ vom 27.04.2016 (BT-Drs. 18/8331) hat die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen das Anliegen aufgegriffen, Rechtssicherheit zu schaffen für gemeinnützige Organisationen, die sich selbstlos und zur Förderung der Allgemeinheit auch an der politischen Willensbildung beteiligen. Mit einem umfangreichen Fragenkatalog sprechen Bündnis 90/Die Grünen nicht nur das Recht der steuerbegünstigten Organisationen in der Abgabenordnung, sondern ebenso Themen wie Sponsoring und Betriebsausgaben oder das Parteienrecht an. Sie nehmen die Steuerbegünstigung für andere politische Akteure, die weder Parteien noch gemeinnützig sind in den Fokus. Dabei thematisieren sie auch die Intransparenz unter anderen von Mittelherkunft und -verwendung und fragen, ob Vereine wie Attac diskriminiert werden.

Durch die Anfrage muss sich die Bundesregierung zu zahlreichen Einzelfragen wie auch zur großen Linie positionieren. Ebenso müssen sich alle Bundestagsfraktionen positionieren, denn Anfrage und Antworten sind im Plenum debattiert worden.

Mit Datum vom 07.09.2016 hat die Bundesregierung die Große Anfrage beantwortet (BT-Drs. 18/9573). Darin erklärte die Bundesregierung, dass politische Anliegen durchaus gemeinnützig sein könnten, das geltende Gesetz aber politische Zwecke nicht zulasse. Die Antworten lassen erkennen, dass aktuell in der Bundesregierung in keiner der berührten Rechtsthemen Handlungsbedarf gesehen wird.

Nachdem die Bundesregierung im September 2016 die Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Gemeinnützigkeits- und Vereinsrecht beantwortet hatte, debattierte darüber der Bundestag am 15.12.2016. Diskutiert wurde eine halbe Stunde. Es sprachen MdB Lisa Paus (Bündnis 90/Die Grünen), MdB Christian Freiherr von Stetten (CDU/CSU), MdB Ulla Jelpke (Die Linke), MdB Frank Junge (SPD), MdB Dr. Frank Stef-

fel (CDU/CSU) und MdB Svenja Stadler (SPD). Das stenografische Protokoll liegt vor (S. 20935 ff.) und lässt unterschiedliche politische Herangehensweisen und Verständnisse zu bürgerschaftlichem Engagement und Zivilgesellschaft erkennen. Die Vorschläge der Abgeordneten reichen von fraktionsübergreifender Verständigung über Debatte im Finanzausschuss bis Vertagung auf das Jahr 2018. Mehrere Abgeordnete bekräftigten den wichtigen Beitrag des politischen Engagements in zivilgesellschaftlichen Organisationen für die Demokratie und thematisierten die unterschiedlichen Interpretationen der Finanzämter.

MdB Dr. Frank Steffel (CDU/CSU) erkennt an, dass „sehr viele NGOs und sehr viele Organisationen im vorpolitischen und im gesellschaftlichen Raum in der Tat gemeinnütziges Engagement zeigen und sich auch für das Wohl des Gemeinwesens einsetzen“. MdB Lisa Paus (Bündnis 90/Die Grünen) verlangte eine Modernisierung und Konkretisierung der Gemeinnützigkeit. Sie sieht „deutlichen Änderungsbedarf“ insbesondere im „langen, aber veralteten Zweckkatalog der Abgabenordnung“. Zudem kritisierte sie die „stark unterschiedliche Beurteilungspraxis der Finanzämter“. MdB Svenja Stadler (SPD) forderte ebenfalls, die Regeln der Gemeinnützigkeit zu verbessern. Engagement sei „Ausdruck eines aktiven Mitgestaltungsanspruchs der Zivilgesellschaft, einer Zivilgesellschaft, die aktiv zur politischen zur politischen Willensbildung beiträgt, unsere Demokratie bereichert, gestaltet und stärkt.“ MdB Ulla Jelpke (Die Linke) sagte: „Die Förderung des Friedens, der Schutz der Menschenrechte, die Förderung des informationellen Selbstbestimmungsrecht sind heute zweifellos von extrem hoher Bedeutung. Aber die Abgabenordnung erkennt sie nicht als steuerbegünstigt an.“

Trotz der unterschiedlichen politischen Herangehensweisen haben die Sprecherinnen und Sprecher aller Fraktionen angekündigt, das Gemeinnützigkeitsrecht und insbesondere den Zweckkatalog überarbeiten zu wollen.

Treuhandstiftung „auf ewig“ II

Wir hatten in unserem Rundschreiben Nr. 2/2016 von dem Rechtsstreit um die Kündigung der Klahn-Stiftung berichtet. Seinerzeit haben wir darüber informiert, dass die Treuhänderin die Kündigung des Stiftungsvertrages aus wichtigem Grund erklärt hat, weil Gutachten zum namensgebenden Erich Klahn eine Nähe zu völkisch-rassistischem Gedankengut festgestellt hatten.

Das OLG Celle stellte mit Urteil vom 10. März 2016 (Az. 16 U 60/15) fest, dass die Kündigung unwirksam war, weil es sich um eine Schenkung unter Auflage handelte. Damit war eine Kündigung aus wichtigem Grund nach Auftragsrecht nicht möglich. Die Revision wurde von dem OLG Celle nicht zugelassen. Das Urteil war jedoch noch nicht rechtskräftig.

Die Klosterkammer Hannover hat in Vertretung der Treuhänderin laut eigener Pressemitteilung vom 4. Januar 2017 Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des OLG Celle beim BGH eingelegt. Diese wurde von dem BGH allerdings zurückgewiesen, so dass das Urteil des OLG Celle nunmehr rechtskräftig geworden ist.

Gesetzesentwurf zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine

Es gibt in Deutschland ungefähr 600.000 eingetragene Vereine, ein Großteil von ihnen ist als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt.

Das Gesetzesvorhaben der Bundesregierung (BT-Drucksache 18/11506) sieht vor, dass einem Verein auf Antrag die Rechtsfähigkeit im Sinne des § 22 BGB verliehen werden kann. Damit ist er nicht mehr sog. Idealverein im Sinne des § 21 BGB, sondern sog. wirtschaftlicher Verein gem. § 22 BGB. Zentral ist in diesem Fall die Anforderung an die Satzung.

schaftlichem Engagement und Zivilgesellschaft erkennen.

Die Sprecherinnen und Sprecher aller Fraktionen haben angekündigt, das Gemeinnützigkeitsrecht und insbesondere den Zweckkatalog überarbeiten zu wollen.

Schenkungen unter Auflage können nicht nach Auftragsrecht gekündigt werden.

Urteil des OLG Celle ist rechtskräftig.

Gesetzesvorhaben der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und

zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften“

Es müsste eine Zweckbestimmung enthalten sein, wonach der Verein eine unternehmerische Tätigkeit entfaltet, um Bürger des Landkreises oder der Gemeinde mit Gütern und Dienstleistungen zu versorgen (...), weil ein entsprechendes erwerbswirtschaftliches Angebot in ausreichendem Umfang nicht besteht (§ 2 Nr. 1 RVV-E (Rechtsfähigkeitsverleihungsverordnung – RVV).

Gemäß der Gesetzesbegründung sollen darunter auch kleine Kita-Vereine fallen und auch „andere Vereinigungen aus bürgerschaftlichem Engagement“. Angesichts der jüngsten Aufhebung der Entscheidung des Kammergerichts Berlin durch den BGH (vgl. Seite 8) wird diese Möglichkeit der Anerkennung als wirtschaftlicher Verein für die gemeinnützigen Vereine mit Zweckbetrieben vorerst keine Bedeutung haben.

Sachstandsinformationen zur Anwendung des BMF-Schreibens vom 26.1.2016 zum § 66 AO

Derzeit arbeitet eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe an einer praktikableren und zugleich rechtlich nicht angreifbaren Umsetzung des Rettungsdiensturteils bzw. des infolge dazu ergangenen BMF-Schreibens vom 26.2.2016. In einem Gespräch mit der BAGFW auf Arbeitsebene wurden gemeinsam die vorhandenen Umsetzungsspielräume ausgelotet und die Branche ausdrücklich aufgefordert, sich mit konstruktiven Vorschlägen einzubringen.

Eine Verlängerung der Nichtaufgriffsregelung über den 31.12.2015 hinaus wird von Seiten des BMF verneint. Die Vertreter/in des BMF sehen ferner keinen Spielraum, das sog. Rettungsdiensturteil des BFH – beispielsweise durch einen Nichtanwendungserlass – zu ignorieren. Eine Rücknahme des Quersubventionsverbots bzw. des Verbots der Verwendung von Überschüssen im ideellen Bereich ist deshalb ausgeschlossen. Das BMF müsse auch die Anliegen privat-gewerblicher Anbieter und die Vorgaben des Beihilferechts beachten. Von Seiten des BMF war nicht beabsichtigt, die Handlungsfähigkeit der Freien Wohlfahrtspflege einzuschränken oder zusätzliche Bürokratie aufzubauen. Die Vertreter/in der Finanzverwaltung räumen auch ein, dass die Ergebnisse einer konsequenten Anwendung der neuen AEAO-Regelungen nicht befriedigend seien und sehen ebenfalls Handlungsbedarf hinsichtlich einer praktikablen Umsetzung des Rettungsdiensturteils.

Einen Ansatzpunkt für eine praktikablere und nicht angreifbare Umsetzung des Rettungsdiensturteils sehen die Vertreter des BMF bei der Interpretation des Begriffs „des Erwerbs wegen“:

Ein Handeln des Erwerbs wegen sei nach ihrer Auffassung nur möglich, wenn eine Leistung am Markt angeboten wird und der Preis für diese Leistung am Markt auch zustande kommt. Werden beispielsweise Beratungsleistungen durch öffentliche Zuschüsse finanziert, dann hat ein Zweckbetrieb keinen Spielraum hinsichtlich einer Preisgestaltung. Nach Auffassung des BMF kann er dann auch nicht „des Erwerbs wegen“ tätig werden. Gleiches gilt bei gesetzlich festgelegten Preisen, auch hier spielen Preisgestaltung und Preiswettbewerb keine Rolle.

Das BMF strebt noch vor den Sommerferien eine Änderung der AEAO-Regelungen an.

FUNDRAISING & PHILANTHROPIE

Liebe Leserin, lieber Leser,

seit Anfang des Jahres gibt es bei Schomerus neben den Steuerberatern, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern auch Strategieberater. Diese Strategieberatung wird von Andreas Schiemenz aufgebaut und geleitet. Vor seiner Zeit als Direktor Philanthropie und Stiftungen im Wealth Management war er viele Jahre als Leiter Fundraising in verschiedenen Organisationen tätig.

In dieser Zeit konnte er sich einen Namen als Fundraisingstrategie, Philanthropieberater und Experte für Großspender- und Unternehmensfundraising machen. Die Beratung durch ihn und sein Team zeichnet sich durch optimale Branchenkenntnisse und jahrzehntelange, operative Erfahrung aus.

Bereits auf dem Kongress für christliche Führungskräfte im Februar in Nürnberg konnten wir in neuer Formation auftreten und spannende Gespräche auf unserem Stand führen. Andreas Schiemenz unterstützte den Kongress durch einen Tagesworkshop mit dem Titel „Fundraising digital und real – vom Crowdfunding bis zum persönlichen Gespräch“.

Zukünftig möchten wir Ihnen regelmäßig spannende Impulse aus dem Bereich Fundraising und Philanthropie für Ihre tägliche Arbeit liefern. Mit den aktuellen Ergebnissen aus der Studie „Die nächste Generation der Philanthropie“ und dem Beitrag „Die vier Schlüssel zum Fundraisingerfolg“ haben wir zwei spannende Themenfelder für Sie lokalisiert.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.



Manfred Lehmann
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Partner von Schomerus & Partner mbB

manfred.lehmann@schomerus.de
Tel. 040 / 37 601 00



Andreas Schiemenz
Geschäftsführender Gesellschafter
Schomerus – Beratung für
gesellschaftliches Engagement GmbH

andreas.schiemenz@schomerus.de
Tel. 040 / 37 601 3000

Schomerus – Beratung für gesellschaftliches Engagement GmbH

Deichstraße 1
20459 Hamburg

Telefon +49 40 37601-3000
Telefax +49 40 37601-199

philanthropie@schomerus.de
www.schomerus-philanthropie.de

Ansprechpartner



Andreas Schiemenz ist Geschäftsführender Gesellschafter der Schomerus – Beratung für gesellschaftliches Engagement GmbH. Er hat als Direktor bei der HSH Nordbank in Hamburg den Bereich „Philanthropie, Stiftungen und Vermögensgestaltung“ aufgebaut und geleitet, war Leiter des Fundraising beim Bundesverband der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. in Berlin und bei der Berliner Stadtmission. Außerdem ist er ein anerkannter Referent, Moderator und Coach sowie Herausgeber des Buches „Das persönliche Gespräch: Fundraising durch Überzeugung“.



Manfred Lehmann ist als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer seit über 10 Jahren ausschließlich in der Beratung und Prüfung gemeinnütziger Einrichtungen tätig. Er verfügt über gute und persönliche Kontakte zu Banken als auch Spitzenverbänden wie der BAGFW, dem DZI oder dem IDW. Er hat Literaturbeiträge in Fachzeitschriften wie „Der Betrieb“ oder „Stiftung & Sponsoring“ veröffentlicht und hält Fachvorträge u.a. im Rahmen der „Hamburger Tage des Stiftungs- und NonProfit-Rechts“, dem DZI Spenden-Siegel-FORUM oder bei den „Kölner Tagen des Gemeinnützigkeitsrechts“.

PHILANTHROPIE

Autoren



Jutta Schrötgens ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Professur von Silke Boenigk. Sie erforscht neue Formen der Philanthropie u.a. Großspender, wirkungsorientierte Investitionen und Wirkungsmessung. Sie ist aktuell noch bis Sommer 2017 für die Promotion bei der Unternehmensberatung McKinsey & Company, Inc. frei gestellt.



Silke Boenigk hat die Professur für BWL, insb. Management von Öffentlichen, Privaten & Nonprofit-Organisationen an der Universität Hamburg inne. Zudem ist sie unter anderem Flüchtlingsbeauftragte der Universität Hamburg und Programmdirektorin des Masterstudiengangs M.Sc. Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien.

4 Tipps, wie Sie die nächste Generation der Spender überzeugen

Wie tickt die nächste Generation der Großspender?

Über das Engagement der Vermögenden unseres Landes – die Geld- und Zeitspenden der Millionäre und Milliardäre – wissen wir bis auf einige Zeitungsartikel sehr wenig. Über das Engagement ihrer Erben wissen wir noch viel weniger. Dabei wird in den kommenden Jahren in Deutschland so viel Geld wie noch nie vererbt werden und der Großteil dieses Geldes geht an junge Menschen aus vermögenden Familien: Die nächste Generation der Großspender.

Für gemeinnützige Organisationen gilt es also zu verstehen, wie die nächste Generation der Großspender „tickt“. Dabei geht es zum einen um die Frage, wer diese Philanthropen eigentlich sind, d.h. um ihre Charakteristika und Motive. Zum anderen geht es darum, wer diese Philanthropen werden, d.h. wie und unter welchen Bedingungen sich diese Generation engagieren wird und welche philanthropischen Strategien sie dabei verfolgt.

Diese zwei Aspekte wurden im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie untersucht. Als Datengrundlage dienten Interviews mit 23 jungen vermögenden Erben, von denen einige auf der Liste der reichsten Deutschen zu finden sind. Voraussetzung für die Teilnahme war ein zu erwartendes Erbe von mindestens € 1 Million und ein Geburtsjahr nach 1961.

Ganzheitliches Engagement, diverse Motive

Zunächst einmal zeigt unsere Analyse, dass die nächste Generation den Großteil ihres Engagements im Stillen durchführen und durchführen wird. Ihr Engagement versteht sie dabei als ganzheitlich, d.h. diese Philanthropen sind selten nur mit Geld beteiligt, sondern wollen sich aktiv einbringen.

Hinsichtlich der Motive für ihr Engagement finden sich auch in dieser Generation die aus der Literatur bekannten Motive, wie beispielsweise Altruismus und Wertvorstellungen (z. B. Helmig & Boenigk, 2012). Ein stark ausgeprägtes Motiv ist zudem Wirksamkeit. Hierbei geht es den jungen Erben sowohl ganz allgemein um Transparenz, aber auch Effektivität und Effizienz der zu unterstützenden Organisation. Zwei Interviewpartner äußerten sich beispielsweise wie folgt:

„Ich finde den sozialen Sektor und auch das ehrenamtliche Engagement häufig eher ineffizient. Das macht mich verrückt.“

„Der Reiz daran war was zu machen, wo man dann auch eine Veränderung sieht.“

Darüber hinaus lassen sich zwei Motive auf Gesellschaftsebene hervorheben. Zum einen gesellschaftliche Verantwortung: „Wie bei uns ja im Grundgesetz verankert ist, das Eigentum verpflichtet.“ Gleichzeitig spürt diese Generation den zunehmenden Druck der Gesellschaft: „Wir glauben, dass der Druck auf Familien wie uns insofern wächst, dass man uns zu Recht fragt, was tut ihr eigentlich für die Gesellschaft.“

Theoretischer Bezugsrahmen: Die philanthropische Reise

Neben diesen übergreifenden Ergebnissen haben wir für unsere Analyse ein theoretisches Modell auf Basis existierender wissenschaftlicher Literatur entwickelt (z. B. Hunziker, 2016; MacLean et al., 2015). Dieses Modell begreift Philanthropie als lebenslange, dynamische Reise mit unterschiedlichen Phasen und haben drei Typen der philanthropischen Reise identifiziert:

1. Die flexible philanthropische Reise
2. Die familienorientierte philanthropische Reise
3. Die hingebungsvolle philanthropische Reise

Die nächste Generation der Philanthropie als Unterstützer gewinnen

Für Nonprofit-Organisationen hängt es von den Gegebenheiten der Projekte und organisationalen Ausrichtung ab, welcher Typ der nächsten Generation am ehesten ihre Organisation unterstützen wird. Versuchen Sie also zunächst mit Menschen aus dieser Generation ins Gespräch zu kommen und behalten sie dabei folgende vier Tipps im Hinterkopf.

1. Neben persönlichen Beziehungen sind Professionalität, Transparenz, Effektivität und Effizienz entscheidende Faktoren für vermögende Erben bei der Auswahl von Nonprofit-Organisationen.
2. Die meisten vermögenden Erben sind auf dem flexiblen philanthropischen Pfad. Gewinnen Sie diese Philanthropen zunächst über Freiwilligenarbeit z. B. an ihren Universitäten.
3. Selbstwirksamkeit, Spaß und Professionalität sind für eine langfristige Bindung von Bedeutung; durch langfristige Bindung erhalten sie zudem Zugang zu den Netzwerken der jungen Erben.
4. Philanthropen auf dem familien-orientierten und hingebungsvollen Pfad suchen meist zu ihren bereits etablierten Themen Partnerschaften. Sprechen sie diese Organisationen mit innovativen, nachweislich wirksamen Konzepten an.

FUNDRAISING

Was Spender von Ihnen wirklich erwarten – die vier Schlüssel zum Fundraisingerfolg

Gibt es ein Geheimnis für die erfolgreiche Gewinnung von Spendern? Eine Frage, die sich im Fundraising immer wieder stellt. Die Antwort darauf ist recht einfach und auch kein Geheimnis: es braucht vier Schlüssel, um erfolgreich Menschen als Spender für eine Organisation zu gewinnen. Diese Schlüssel heißen Positionierung, Ansprache, Strategie und Geschichten.

1. Ohne starke Marke kein erfolgreiches Fundraising!

Die Botschaft ist klar, oder? Niemand setzt sich mit Ihnen an einen Tisch, wenn er nicht weiß, wofür Sie stehen. Und wie wird ihm das sofort klar? Durch eine starke Marke...!

Aber was macht eine starke Marke aus? Nicht nur die Frage nach der Kernkompetenz und nach dem USP, dem unverwechselbaren Nutzen ist wichtig, sondern auch die Frage nach Vision und Geschichte. Ganz simpel kann man das übrigens in vier Fragen zerlegen:

1. Was macht eine Organisation?
2. Wie macht es eine Organisation?



Autoren

Andreas Schiemenz und **Jörg Schumacher** gehen der Frage nach, was Spender brauchen, um aus einem *Nein* ein *Ja* zu machen.



Jörg Schumacher ist Kommunikationsprofi von der Pike auf. Als Kommunikationsberater beschäftigt er sich rund um die Uhr mit der Darstellung und Aufbereitung von Informationen für Unternehmen und berät Verbände und Institutionen bei der Kommunikation mit dem Verbraucher. Er ist Kurator der Studentenstiftung Elemente der Begeisterung in Leipzig, Medienbeirat im Hamburger Marketing Club, Mitglied der Handelskammer Hamburg und Senior Expert Content Marketing der Testroom GmbH.

3. Und die spannendste: Warum macht es eine Organisation? An der Stelle erfahren wir etwas über die Geschichte und die Vision der Organisation.
4. Wer ist meine Zielgruppe? Hier wird deutlich warum Sie sich für eine bestimmte Zielgruppe entschieden haben und damit gegen alle anderen.

Die anderen schlafen nicht!

Warum ist das alles so wichtig? Angesichts der Zahl von über 600.000 gemeinnützigen Organisationen ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, das Alleinstellungsmerkmal der eigenen Organisation in der Kommunikation eindeutig zu positionieren, um sich auch gegen andere klar abzugrenzen. Laut dem Gabler Wirtschaftslexikon kann Marke „als die Summe aller Vorstellungen verstanden werden, die ein Markenname oder ein Markenzeichen bei Kunden hervorruft bzw. beim Kunden hervorrufen soll, um die Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.“

Eine gemeinnützige Marke muss zwei wichtige Kriterien erfüllen

Aber die Marke einer gemeinnützigen Organisation muss zwei weitere wichtige Kriterien erfüllen: Erstens: Den gesellschaftliche Mehrwert! Also das Warum... Warum wollen Sie die Gesellschaft verändern und was brauchen wir dafür vom Spender?

Zweitens: Fundraising muss ein Merkmal Ihrer Marke sein! Meine Stiftung will einen gesellschaftlichen Mehrwert schaffen UND finanziert sich durch Spenden.

Auf dem Norddeutschen Fundraisingtag habe ich Frank Otto interviewt und er hat gesagt: „Ich gebe nicht nur gern, ich begleite gern mein Geld.“ Und das ist ja eigentlich das, was wir wollen. Wir wollen ja Spender haben, die mit Begeisterung und Enthusiasmus ihr Geld begleiten und wissen wo es hingeht. Denn nur dann stocken sie die Beträge auf oder spenden noch mal.

2. Klarheit schafft Vertrauen

Versetzen Sie sich doch einmal in die Rolle eines Gesprächspartners. Ein Termin zwischen Ihnen und einem Vertreter einer gemeinnützigen Organisation steht ihnen bevor und der Organisationsvertreter steht schon vor Ihrer Tür. Was mag Ihnen jetzt als Gastgeber durch den Kopf gehen?

Im Fundraising stellen wir uns doch viel zu selten diese Frage. Denn sonst würden wir unser Auftreten deutlich verändern. Den für den Gesprächspartner sind einige Punkte von vornherein klar, andere Punkte jedoch gar nicht.



Zunächst einmal wird der Gesprächspartner neugierig sein, wer Sie sind. Ganz häufig sind Sie der erste persönliche Kontakt zu Ihrer Organisation. Wie auch immer – auf jeden Fall sind Sie der Repräsentant Ihrer Organisation, Sie sind der Botschafter der Spendenmarke. Und nun reisen Sie auch speziell für ihn an, sind also seinetwegen auf dem Weg. Das bedeutet, dass er sich schon einmal von Ihnen und Ihrer Organisation wertgeschätzt fühlt Und er schätzt auch Sie und Ihre Organisation hoch ein. Denn sonst hätten Sie den Termin auch gar nicht erst bekommen.

Als Repräsentat einer Organisation schaffen Sie durch den richtigen ersten Eindruck das nötige Vertrauen, dass für das weitere Gespräch notwendig ist. Seien Sie deshalb selbstbewußt. Durch Ihre Kleidung, durch Ihre Haltung, durch Augenkontakt und durch deut-

liche, klare Worte. So entsteht die Augenhöhe, die für das weitere Gespräch notwendig ist. Denn Augenhöhe ist keine Frage der Managementebene sondern eine Haltung.

Durch diese Augenhöhe haben Sie bereits einen festen Sockel für das Vertrauen geschaffen. Der zweite wichtige Sockel ist Ihre Rolle in dem weiteren Gespräch. Üblicherweise wissen die Menschen ganz genau, warum sich ein Vertreter einer gemeinnützigen Organisation angemeldet hat. Sie vermuten zur Recht, dass es um ein finanzielles Engagement, um eine Spende geht. Daher erwarten die Gastgeber einen Fundraiser. Und in ihren Augen ist ein Fundraiser ein Mensch, der aktiv um Geld bitten wird. Also so etwas wie ein Verkäufer für die gute Sache. Von einem solchen Fundraiser wird daher auch erwartet, dass er oder sie aktiv das Gespräch führt, klar sagt, um was es geht und ganz deutlich auf ein Ziel hinarbeitet: nämlich die Spende.

Und natürlich erwartet der Gesprächspartner, dass Sie seinetwegen kommen. Und nicht um irgendwelche Produkte (im Fundraising heißt das Projekte) zu verkaufen. Er geht davon aus, dass es um ihn geht. Daher sollten Sie alles vermeiden, was den Eindruck einen plumpen Produktvertriebes erwecken könnte. Also verzichten Sie auf fertige Präsentationen, Powerpoint und Jahresberichte. Konzentrieren Sie sich auf den Gesprächspartner und nehmen Sie nichts mit ausser einem Notizbuch, einen Füllfederhalter und einem Kopf voller guter Geschichten.

3. Starke Geschichten öffnen das Herz!

Jeder Fundraiser kennt das: Die Geschichte vom sterbenskranken Kind, vom ausgesetzten Panda, vom Aussterben bedrohten Pinguinen rührt die Menschen an und sie zücken ihr Portemonnaie. Aber nicht jede gemeinnützige Organisation kümmert sich um solche Themen, bei vielen ist der Alltag nüchterner und nicht wirklich spektakulär.

Und: Gerade im Gespräch mit Großspendern reicht die Emotion nicht, die muss verknüpft sein mit der Vision, dem gesellschaftlichen Mehrwert.



Mit welcher Inhalte-Strategie erreiche ich meine Spender?

Wie schaffe ich also Inhalte und mit welcher Strategie Sorge ich dafür, dass sie auch wirklich meinen Spender erreichen, dass sie verstanden werden?

Ich empfehle an der Stelle die Adressatenanalyse. Wir Journalisten würden sagen: Für wen schreibe ich, beziehungsweise für wen erzähle ich die Geschichte?

Außerdem darf ich Ihnen zwei journalistische Darstellungsformen ans Herz legen, die Sie alle kennen: die Reportage und den Bericht.

Die Reportage ist nah dran, emotional packend und detailreich. Hier erzählen Sie die Geschichten, die Sie selber oder ihre Mitarbeiter in den Projekten erlebt haben. Stellen Sie sich vor, es sitzt Ihnen ein hochemotionaler Unternehmer gegenüber, der selbst ein Kind an die Krankheit verloren hat, die sie mit Ihrer Stiftung bekämpfen. In diesem Fall erzählen Sie den Fall eines einzigen geretteten Kindes. Er wird Ihnen zuhören.

Handwerk aus dem Journalismus hilft

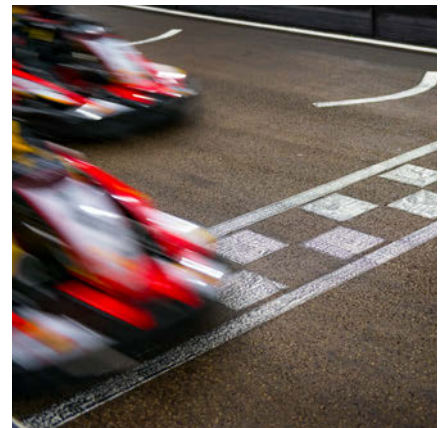
Der Bericht dagegen schildert einen Sachverhalt oder eine Handlung sachlich und ohne Wertung. Er gibt einen Überblick über Ihre Bildungsprojekte Ihrer Stiftung, den Gesamtzusammenhang. Und er hat einen Vorteil: Ich kann jederzeit ins Detail gehen, in die herzzerreißende Geschichte des geretteten Kindes.

Bericht heißt übrigens nicht, dass Ihre Geschichte langweilig und nüchtern sein muss. Ein Beispiel: Sie arbeiten für eine Tafel oder kümmern sich Essen, das keiner mehr braucht? Dann ist Ihre Zahl die folgende: Jede Sekunde werden in Deutschland 315 Kilo Lebensmittel weggeworfen. Nur eine Zahl, aber hochemotional. Der Spender soll Ihnen helfen, diese Lebensmittel sinnvoll zu verwenden. Er wird es tun.

Das Knifflige an dieser Typologie: Manchmal merken sie erst im Gespräch, wer Ihnen da gegenüber sitzt. Deshalb: Bereiten Sie beide Varianten vor! Entscheidend ist am Ende, dass Sie mit der Zielgruppe in einen Dialog treten und bleiben. Und dieser Dialog muss so sein, dass die Zielgruppe versteht, was Sie von ihr wollen.

4. Starten Sie mit der Abschlussfrage!

Ein Gesprächspartner stellt sich immer eine Frage, wenn sich ein Fundraiser bei ihm angemeldet hat. Und diese Frage heißt nicht: „Um was geht es in dem Gespräch.“ Die erste Frage lautet immer: „Wieviel möchte die Organisation von mir haben.“ Diese Frage steht so lange im Raum und beansprucht so lange die Aufmerksamkeit des Gesprächspartners, bis sie beantwortet wurde. Und normalerweise muss in den ersten 10 Minuten für den Gesprächspartner Klarheit herrschen. Daher sollten Sie sehr schnell auf den springenden Punkt kommen. Eine gute Empfehlung ist es, nicht mehr als die ersten 90 Sekunden mit der eigenen Vorstellung und Vorstellung der Organisation zu verbringen. Verzichten Sie auf langatmige Vorstellungen, Sie müssen nicht erklären warum Sie und Ihre Organisation toll sind. Schon allein der Gesprächstermin zeigt, dass die Marke bei dem Gegenüber gewirkt hat. Daher kommen Sie bitte so schnell es geht auf den Punkt. Damit Ihr Gegenüber weiß, warum Sie gekommen sind und er sich ganz entspannt auf das nachfolgende Gespräch konzentrieren kann. Der zentrale Entspannungssatz lautet: „Guten Tag Herr Geber, ich freue mich sehr, dass wir uns heute persönlich treffen. Ich möchte Sie davon überzeugen, unsere Organisation mit einer Spende in Höhe von 100.000 Euro zu unterstützen. Welche Fragen kann ich Ihnen beantworten, damit Sie unsere Arbeit unterstützen?“



Das Gespräch startet also nicht mit einer ausführlichen Präsentation der Organisation und den möglichen Projekten. Vielmehr geht es in diesem Einstieg darum zu erfahren, was für den Spender wichtig ist. Bewusst wird nach der Nennung des Betrages eine offene Frage gestellt. Der Vorteil: Der Fundraiser kann zuhören, was der potentielle Spender zu erzählen hat.

In einem guten Fundraisinggespräch spricht der Geber zudem 85 % der Zeit; der Fundraiser nur mit einem geringen Anteil. So lassen sich die Motive, die Wünsche, die Vorurteile, die Bedenken und vieles mehr herausfinden. Die Bedürfnisse des Spenders können nur in einem direkten Gespräch erfragt werden.

Nicht gependet hat er schon

Ein Fundraiser kann im Spendergespräch gar nicht verlieren. Denn vor dem Gespräch hatte er noch keine Spende erhalten. Wenn er erfolgreich war, geht er mit einer Zusage nach Hause, das ist super. Sollte er jedoch keine erhalten, dann hat sich an der Situation nichts geändert und es bleibt alles so, wie es ist. Der Fundraiser kann also nur gewinnen!

Ihnen hat der Artikel gefallen?

Sie sind interessiert an noch mehr Tipps und Tricks aus der Praxis für die Praxis? Dann kommen Sie gerne in die Workshops von Andreas Schiemenz und Jörg Schumacher in Berlin und Hamburg. Mehr unter www.neues-stiften.de/strategie/4tipps

VERANSTALTUNGSHINWEISE

Die vier Schlüssel zum Erfolg – Was Spender wirklich von Ihnen erwarten

Was ist notwendig, damit eine gemeinnützige Organisation, ein Verein, eine Stiftung oder ein Verband den richtigen Eindruck bei vorhandenen und potenziellen Spendern hinterlässt? Was brauchen Spender, um aus einem Nein ein Ja zu machen?

Der Unterschied liegt in den vier Schlüsseln zum Erfolg: die richtige Positionierung, die zielgerichtete Ansprache, eine gute Strategie und die beste Geschichte. Aber wie macht man das? Und was erwartet der Spender wirklich? Aus der Praxis für die Praxis – das zeigen der Kommunikationsexperte Jörg Schumacher und der Fundraisingstrategie Andreas Schiemenz in Ihrem Tagesworkshop auf. Neben Impulsen von den Experten haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer genügend Zeit für interaktiven Austausch und Erarbeitung von individuellen Strategien.

Die Workshops werden an drei unterschiedlichen Orten in Köln, Hamburg und Berlin angeboten. Nähere Information zu den Anmeldemodalitäten und dem genauen Programmablauf finden Sie über www.schomerus-philanthropie.de/workshop

Tagesseminar: Die vier Schlüssel zum Erfolg

Termine: Hamburg: 22.06.2017 / Berlin: 27.06.2017

Referenten: Jörg Schumacher und Andreas Schiemenz

Informationen und Anmeldung: www.schomerus-philanthropie.de/workshop

Was tun, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu groß wird?

Gemeinnützigen Körperschaften ist es grundsätzlich erlaubt, neben ihrer satzungsmäßigen Tätigkeit, auch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu unterhalten. In der Veranstaltung wird zum einen aufgezeigt, wann ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb steuerpflichtig wird und welche steuerlichen Konsequenzen sich daraus ergeben. Zum anderen wird die Option der Gründung einer Tochtergesellschaft mit ihren (steuerlichen) Konsequenzen diskutiert.

FORUM GEMEINNÜTZIGKEIT:

Was tun, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu groß wird?

Termin: Hamburg, 15.06.2017

Referent: Dr. Olaf von Maydell, Steuerberater, Schomerus & Partner Berlin mbB

Informationen und Anmeldung: schomerus-npo.de/forum

Geschäftsraummietrecht aktuell – alles, was man als gemeinnützige Organisation über die An- und Vermietung von Geschäftsräumen wissen sollte

Das Gewerberaummietrecht hat sich in den letzten Jahren zunehmend zu einer Spezialmaterie entwickelt. Es wird maßgeblich durch Richterrecht geprägt und ist daher einem stetigen Wandel unterworfen. Auch bei gemeinnützigen Organisationen hat vielfach die Anmietung oder Vermietung von Gewerberäumen eine hohe rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung.

FORUM GEMEINNÜTZIGKEIT: Geschäftsraummietrecht aktuell

Termin: Berlin, 21.06.2017

Referent: Dr. Gunnar Matschernus, Rechtsanwalt, Schomerus & Partner mbB

Informationen und Anmeldung: schomerus-npo.de/forum

RUNDSCHREIBEN IM ÜBERBLICK

Kennen Sie schon alle Rundschreiben?

Das Rundschreiben **Non-Profit/Gemeinnützigkeit** informiert Sie regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Gemeinnützigkeitsrecht. Abonnenten erhalten auch Veranstaltungshinweise zu unserem "Forum Gemeinnützigkeit" in Hamburg und Berlin. Darüber hinaus bieten wir interessierten Lesern **kostenlos** und **unverbindlich** zusätzlich sieben weitere, regelmäßig erscheinende Rundschreiben zu folgenden Themen an:

- Steuern und Wirtschaft (Abonnenten erhalten zusätzlich Einladungen zu unseren steuerlichen Veranstaltungen in Hamburg sowie Sonderinformationen zu brandaktuellen Themen, z. B. Umsatzsteuer)
- Arbeitsrecht (Abonnenten erhalten zusätzlich Einladungen zu unserer Veranstaltungsreihe "Arbeitsrecht am Abend" in Hamburg)
- Erbrecht
- Wirtschaft, Gesellschaft und Handel (Gesellschaftsrecht)
- Marketing, Marken und Medien (Gewerblicher Rechtsschutz, Medienrecht und IT-Recht)
- Immobilien- und Baurecht
- Umsatzsteuer

Wenn Sie unsere Mandantenrundschreiben immer aktuell lesen möchten, nutzen Sie unseren digitalen Aboservice. Auf Wunsch senden wir Ihnen dann die neueste Ausgabe bei Erscheinungstermin per E-Mail zu. Selbstverständlich können Sie diesen Service jederzeit wieder abbestellen.

Rundschreiben per E-Mail anfordern: schomerus.biz/goto/abo

Kontakt & Anfragen

Heide Bley

Rechtsanwältin · Steuerberaterin
Fachberaterin für Internationales
Steuerrecht

heide.bley@schomerus.de

Tel. Sekretariat:
040 / 37 601 2342

Thomas Krüger

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

thomas.krueger@schomerus.de

Tel. Sekretariat:
040 / 37 601 2246

Schomerus & Partner mbB
Steuerberater · Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer

Deichstraße 1
20459 Hamburg

Telefon 040 / 3 76 01-00
Telefax 040 / 3 76 01-199

info@schomerus.de
www.schomerus.de

Partnerschaft mbB
Amtsgericht Hamburg PR 361